

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1979
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1979)**

— Drucksache 8/2241 —

A. Problem

Förderung der deutschen Wirtschaft einschließlich Berlins.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln von rd. 2,9 Mrd. DM für die in den Wirtschaftsplänen genannten Förderungszwecke.

Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu einem Drittel durch Kreditaufnahme finanziert.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

ergeben sich aus den vorstehenden Angaben unter B.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2241 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Juni 1979

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Biedenkopf
Vorsitzender

Roth **Dr. Warnke**
Berichtersteller

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1979 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1979)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan — Teil I a des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1979 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

2 895 000 000 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1979 Kredite in Höhe von

952 000 000 Deutsche Mark
aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1979 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1976 bis 1978 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 bis zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von fünf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 5

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 450 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 7

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 8

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1979 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 9

Die am 31. Dezember 1978 bei Kap. 1 Tit. 862 02 sowie bei Kap. 3 Tit. 866 01 und 866 02 des ERP-Wirtschaftsplans 1978 nicht verausgabten Beträge in Höhe von insgesamt 150 000 000 Deutsche Mark, die gemäß § 8 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in das Rechnungsjahr 1979 übertragen worden sind, dürfen in diesem Jahr bis zur Höhe von 120 000 000 Deutsche Mark zur Verstärkung der Ausgaben bei Kap. 1 Tit. 862 01 — Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen —, bis zur Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark zur Verstärkung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 11 — Investitionsdarlehen an Unternehmen in Berlin — und bis zur Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark zur Verstärkung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 21 — Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten — verwendet werden. Die Leistung der zuletzt genannten Ausgaben (Kap. 2 Tit. 831 21) bedarf der Einwilli-

gung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages.

Zweiter Teil

ERP-Investitionshilfe

§ 10

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz, aufgestellte Wirtschaftsplan — Teil I b des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1979 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

18 900 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 11

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 48 200 000 Deutsche Mark zur Tilgung von im Jahr 1979 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht — Teil II des Gesamtplans —).

Dritter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1980 weiter.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1979

Teil I a:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
Teil I b:	Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan
Anlage:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1977

Teil I a

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben):	Bundesgebiet (ohne Berlin)
Kapitel 2 (Ausgaben):	Berlin
Kapitel 3 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 4 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 5 (Einnahmen):	Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1979 DM	Betrag für 1978 DM	Ist-Ergebnis 1977 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr		
		1979	1980	1981
		in Mio DM		
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	—	— 400 *)	—
862 03	Seehafenbetriebe	20	15 5 *)	— 10 *)
853 11	Abwasserreinigung	25	—	—
862 11	Luftreinhaltung	—	— 15 *)	—
681 01	Dankesspende	10	10	10
		55	445	20

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1979 enthalten.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1979 DM	Betrag für 1978 DM	Ist-Ergebnis 1977 1 000 DM
1	2	3	4	5
862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	1 370 000 000	975 000 000	765 635
	Verpflichtungsermächtigung 400 000 000 DM fällig im Jahr 1980			
862 02-634	Finanzierungshilfen für Investitionen zur Herstellung neuer Produkte und für Umstellungsinvestitionen in der gewerblichen Wirtschaft	—	25 000 000	9 198
862 03-731	Investitionen von Seehafenbetrieben	30 000 000	27 500 000	17 485
	Verpflichtungsermächtigung 15 000 000 DM davon fällig: Jahr 1980 bis zu 5 000 000 DM Jahr 1981 bis zu 10 000 000 DM			
853 02-692	Investitionen von Gemeinden	100 000 000	180 000 000	108 659

Bundesgebiet (ohne Berlin)**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen — entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätzen einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) — der Leistungssteigerung dienen. Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	625 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	660 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten, richtungsweisende Kooperationen	15 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	15 000 000 DM
e) die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung	23 000 000 DM
f) Unternehmen der Vertriebenen	10 000 000 DM
g) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	15 000 000 DM
h) die Binnenschifffahrt	3 000 000 DM
i) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (HaftungsfondsDarlehen)	4 000 000 DM
	1 370 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

Von dem Ansatz sind 10 000 000 DM — davon je 5 000 000 DM Zonenrandgebiet und übrige Fördergebiete — für den unter f) genannten Personenkreis vorgesehen.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden.

Von dem Ansatz sind 20 000 000 DM für den unter Abschnitt f) genannten Personenkreis vorgesehen.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Außerdem können Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert werden, die richtungsweisend für weitere Kooperationsvorhaben sein können.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Kleinen und mittleren Unternehmen soll die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung erleichtert werden. Die Darlehen dienen der Beschaffung von EDV-Anlagen und dem Erwerb von Anwendungsprogrammen als Erstausrüstung.

Zu f)

Vorgesehen sind Darlehen zur Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Unternehmen der Vertriebenen, insbesondere der Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes und der Zuwanderer aus der DDR.

Zu g)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu h)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu i)

Die Darlehen sollen an Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie an Beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional- und Existenzgründungsprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 400 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1980 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen verbessern. 20 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 15 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1980 und 1981 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunktorien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen,

Gefördert werden

- Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes einschließlich Modellanlagen für den Tourismus;
- Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserreinigung und -beseitigung sowie der Abfallbeseitigung.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1979 DM	Betrag für 1978 DM	Ist-Ergebnis 1977 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01-029	Dankesspende	10 000 000	10 000 000	10 530
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz	(530 000 000)	(365 000 000)	(185 568)
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig			
853 11-330	Abwasserreinigung	415 000 000	275 000 000	151 649
853 12-330	Abfallwirtschaft	60 000 000	20 000 000	8 248
862 11-330	Luftreinhaltung	55 000 000	70 000 000	25 671
	Verpflichtungsermächtigung	15 000 000 DM	134 600 000 ¹⁾	
	fällig im Jahr 1980		45 000 000 ²⁾	
		2 040 000 000	1 762 100 000	

Im Vorjahr veranschlagt

1) bei Kap. 1 Tit. 862 04 134 600 000 DM
Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften2) bei Kap. 1 Tit. 862 06 45 000 000 DM
Modernisierung der deutschen Handelsflotte

(Beide Positionen werden ab 1979 vom Bundeshaushalt übernommen)

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke ...	10 000 000 DM
Ausgaben für Investitionen	2 011 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	19 000 000 DM
Gesamtausgaben	2 040 000 000 DM

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) hat die Bundesregierung einer damals errichteten amerikanischen Stiftung („THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES — A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN“) eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften (z. B. Großstadtprobleme, Umweltschutz, Bodennutzung, Arbeitswelt, Medien, Nord-Süd-Dialog) dienen sollen.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und maschinelle Ausstattung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft dienen.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm der Luftreinhaltung soll weiterhin kontinuierlich fortgeführt werden. Es ist daher für das Jahr 1980 eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 15 000 000 DM erforderlich.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1979	Betrag für 1978	Ist-Ergebnis 1977
		DM	DM	1 000 DM
		3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppe

Titelgr. 01	ERP-Investitionsprogramm	(415 000 000)	(374 300 000)	(375 863)
862 11-691	Investitionsdarlehen an Unternehmen	415 000 000	374 300 000	374 638
	Einsparungen dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 862 12. Die Ausgaben bei Tit. 862 11 und 862 04 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei Tit. 862 11 und Tit. 861 01 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 21 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 30 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21. Verpflichtungsermächtigung 70 000 000 DM davon fällig: Jahr 1980 bis zu 40 000 000 DM Jahr 1981 bis zu 30 000 000 DM			
862 12-699	Betriebsmittelkredite an Unternehmen	—	—	—
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 11 geleistet werden.			
862 13-699	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	—	—	1 225
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			

Berlin**Erläuterungen**

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr			
		1979	1980	1981	1982
		in Mio DM			
862 11	Investitionskredite	70	30 40 *)	— 30 *)	—
685 01	Wirtschaftsnahe Forschung	1,8	1,0 1,8 *)	— 1,0 *)	—
831 21	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten	—	— 20 *)	—	—
831 23	Konsolidierung bei Beteiligungen	100	70 20 *)	— 50 *)	— 50 *)
		171,8	182,8	81,0	50,0

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1979 enthalten.

Zu Tit. 862 11

Die Berliner Wirtschaft hat nach wie vor einen erheblichen Bedarf an Investitionsdarlehen. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
 - b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben
- verwendet werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der Berliner Wirtschaft soll auch in den Jahren 1980 und 1981 fortgeführt werden. Damit bereits 1979 Projekte begonnen werden können, für die erst in den oben genannten Jahren Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 70 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1979 DM	Betrag für 1978 DM	Ist-Ergebnis 1977 1 000 DM
1	2	3	4	5
861 01-692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse Die Ausgaben bei Tit. 861 01 und Tit. 862 11 sind gegenseitig deckungsfähig.	40 000 000	95 000 000	68 050
862 04-691	Aufbaumaßnahmen Die Ausgaben bei Tit. 862 04 und Tit. 862 11 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.	5 000 000	5 000 000	2 867
652 01-699	Bevorratungsmaßnahmen	1 500 000	8 200 000	—
685 01-171	Wirtschaftsnahe Forschung Verpflichtungsermächtigung 2 800 000 DM davon fällig: Jahr 1980 bis zu 1 800 000 DM Jahr 1981 bis zu 1 000 000 DM	2 800 000	2 800 000	2 759
685 02-643	Ausstellungen und Messen	2 000 000	2 000 000	2 000
685 03-699	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	500 000	500 000	548

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 861 01

Veranschlagt sind Darlehen für die

a) gewerbliche Wirtschaft	36 000 000 DM
b) Schifffahrt	1 000 000 DM
c) Verkehrsbetriebe	3 000 000 DM
	40 000 000 DM

Zu a)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Zu b)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Schiffbauaufträgen westdeutscher Auftraggeber nach Berlin vorgesehen.

Zu c)

Der Betrag soll Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Er ist für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber nach Berlin bestimmt.

Zu Tit. 862 04

Die Darlehen sind zur anteiligen Finanzierung des Auf- und Neubaus von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Zu Tit. 652 01

Das Land Berlin hatte 1962 ein zinsloses ERP-Darlehen in Höhe von 14 800 000 DM zur Teilfinanzierung des Klinikums der Freien Universität erhalten. Hierbei handelte es sich um Mittel, die der Bevorratung Berlins zufließen sollten, hierfür aber noch nicht benötigt wurden. Das Darlehen zugunsten des Klinikums wurde daher unter der Bedingung gewährt, daß die Rückflüsse im Bedarfsfall für die Bevorratung Berlins zur Verfügung stehen. Dieser Fall ist inzwischen eingetreten. Demgemäß sind die bis 1978 aufgelaufenen Tilgungsraten für die Bevorratung eingesetzt worden. Die restlichen Tilgungsraten — 1979 bis 1983 jährlich ca. 1 500 000 DM — werden hierfür ebenfalls benötigt.

Zu Tit. 685 01

Die Mittel (Zuschüsse) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und

wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, Elektronik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige von wissenschaftlichen Institutionen in Berlin sind, über diese Institutionen zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1979 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1980 und 1981 weitere Mittel zur Verfügung stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 02

Die veranschlagten Mittel sind für Ausstellungen und Messen vorgesehen.

Wie in den Vorjahren soll im Rahmen der Import-Ausstellung „Partner des Fortschritts“ die deutsche Wirtschaft mit den Problemen der Entwicklungsländer vertraut gemacht werden. Gleichzeitig erhalten diese Länder Gelegenheit, ihre Erzeugnisse auszustellen und dadurch Geschäftsverbindungen mit der deutschen Wirtschaft anzuknüpfen.

Die „Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau“ hat sich zu einer bedeutenden Veranstaltung entwickelt, die unabhängig von der Ausstellung „Partner des Fortschritts“ stattfindet.

Ferner führt Berlin seit 1969 zweimal jährlich die Modemesse „Interchic“ durch.

Diese Ausstellungen werden anteilig aus Mitteln des Landeshaushalts Berlin und des ERP-Sondervermögens finanziert.

Die veranschlagten Mittel können auch für sonstige Ausstellungen und Messen in Berlin verwendet werden.

Zu Tit. 685 03

Nach einer mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 1968 getroffenen Vereinbarung hat das ERP-Sondervermögen jährlich 500 000 DM für Zwecke zur Verfügung zu stellen, die sowohl der Förderung der Berliner Wirtschaft als auch den Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Hierunter fällt u. a. die finanzielle Unterstützung der amerikanischen Teilnahme an der Internationalen Grünen Woche.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1979 DM	Betrag für 1978 DM	Ist-Ergebnis 1977 1 000 DM
1	2	3	4	5

Titelgruppe

Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(120 000 000)	(215 000 000)	(77 651)
831 21-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 30 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden. Verpflichtungsermächtigung 20 000 000 DM davon fällig: im Jahr 1980 20 000 000 DM Die Leistung der Ausgaben bis zur Höhe von 12 000 000 DM und die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 20 000 000 DM bedürfen der Einwilligung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages.	20 000 000	15 000 000	9 000
831 22-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden. Die Leistung der Ausgaben bis zur Höhe von 18 000 000 DM bedarf der Einwilligung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages.	—	—	—
831 23-691	Konsolidierung bei Beteiligungen Verpflichtungsermächtigung 120 000 000 DM davon fällig: Jahr 1980 bis zu 20 000 000 DM Jahr 1981 bis zu 50 000 000 DM Jahr 1982 bis zu 50 000 000 DM	100 000 000	200 000 000	68 651
		Gesamtausgaben	586 800 000	702 800 000

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	105 300 000 DM
Ausgaben für Investitionen	441 500 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	40 000 000 DM
Gesamtausgaben	586 800 000 DM

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken. Dazu gehört auch der Erwerb von Beteiligungen, die mit den Konsolidierungsmaßnahmen gemäß Tit. 831 23 in Zusammenhang stehen; hierfür ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 20 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1980 erforderlich (vgl. Erläuterungen zu Tit. 831 23).

Zu Tit. 831 22

ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen.

(Vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02)

Zu Tit. 831 23

Die veranschlagten Mittel dienen dem Teil-Ausgleich des im Jahre 1977 entstandenen Verlustes eines Berliner Unternehmens, an dem das ERP-Sondervermögen auf Grund früherer, im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms geleisteter Hilfen mit knapp 99 % beteiligt ist. Die Bereitstellung der Mittel, die als Zuschuß für die Sanierung des Unternehmens vorgesehen sind, ist im Interesse des Unternehmens und des Landes Berlin, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen, erforderlich. Der Verlustausgleich ist die entscheidende Basis eines Konzepts, das die Konsolidierung des Unternehmens sicherstellen soll. Die Mittel sind auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1978 zugesagt.

Darüber hinaus ist bei dem Unternehmen aufgrund unvorhergesehener Ereignisse für die Geschäftsjahre 1978 und 1979 mit weiteren Verlusten zu rechnen, deren Höhe (einschließlich eines Verlustvortrages aus 1977) sich voraussichtlich auf insgesamt rd. 180 000 000 DM belaufen wird. Dieser Betrag soll unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls aus dem ERP-Sondervermögen bereitgestellt werden. Er unterliegt in Höhe von 60 000 000 DM einer qualifizierten Sperre (vgl. § 9 Satz 2 des Gesetzes; Kap. 2 Tit. 831 21 und 831 22). Von dem Gesamtbetrag von 180 000 000 DM brauchen im Jahr 1979 — nach Aufhebung der Sperre — lediglich 40 000 000 DM als Kapitalzuführung aus Tit. 831 21 (einschließlich § 9 des Gesetzes) und 831 22 geleistet zu werden. Zur Deckung der übrigen 140 000 000 DM sind Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen, davon 20 000 000 DM bei Tit. 831 21 — fällig im Jahr 1980 —, die in die erwähnte Sperre einbezogen sind; die restlichen, der Sperre nicht unterliegenden 120 000 000 DM sind bei dem hier erläuterten Konsolidierungs-(= Zuschuß-)Titel 831 23 (20 000 000 DM für 1980, je 50 000 000 DM für 1981 und 1982) veranschlagt.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1979 DM	Betrag für 1978 DM	Ist-Ergebnis 1977 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	90 000 000	90 000 000	88 014
	Verpflichtungsermächtigung	270 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 1982 bis zu	90 000 000 DM		
	Jahr 1983 bis zu	90 000 000 DM		
	Jahr 1984 bis zu	90 000 000 DM		
			110 000 000 ¹⁾ 25 000 000 ²⁾	
	Gesamtausgaben	90 000 000	225 000 000	

Im Vorjahr veranschlagt

1) bei Kap. 3 Tit. 866 01 110 000 000 DM
Beitrag im Rahmen bilateraler Zusammenarbeit (Kapitalhilfe)2) bei Kap. 3 Tit. 866 02 25 000 000 DM
Förderung von Niederlassungen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländer

(Beide Positionen werden ab 1979 vom Bundeshaushalt übernommen)

Abschluß

Besondere Finanzierungsausgaben 90 000 000 DM

Exportfinanzierung**Erläuterungen**

6

Zu Kap. 3

Auf dieses Kapitel findet die Präambel zu Kap. 1 Anwendung.

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr					
		1979	1980	1981	1982	1983	1984
		in Mio DM					
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	90	90	90	— 90 *)	— 90 *)	— 90 *)

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1979 enthalten.

Zu Tit. 866 01 (im Vorjahr 866 03)

Die Darlehen, die aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft, so daß für den Exportfonds II jährlich Finanzierungsmittel in Höhe von 360 Mio DM zur Verfügung stehen.

Mit den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jeweils 90 000 000 DM für die Jahre bis 1984 — davon neu je 90 000 000 DM für 1982 bis 1984 — ist eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt. Die Verpflichtungsermächtigungen für 1983 und 1984 sind vor allem zum Ausgleich für in Abgang zu stellende Reste aus Vorjahren erforderlich; hierbei handelt es sich um zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge, deren spätere Auszahlung durch entsprechende neue Ermächtigungen gewährleistet sein muß.

Für denselben Verwendungszweck stehen als Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 Mio DM zur Verfügung, die revolvingierend eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 Mrd DM verstärkt werden (Exportfonds I). Diese ERP-Mittel sind in den früheren ERP-Wirtschaftsplänen bis einschließlich 1978 unter Kap. 6 veranschlagt worden; die Veranschlagung entfällt ab 1979 aus haushaltsmäßigen Gründen. Seit 1978 werden die ERP-Mittel des Exportfonds I aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Bundeswirtschaftsministerium vom Dezember 1977 in Raten zurückgezahlt und dem Fonds in gleicher Höhe Mittel zugeführt, die der Verzinsung der ERP-Rücklage bei der KW entsprechen. Die Rückzahlungen bemessen sich nach der Höhe der vertragsmäßigen Verzinsung der in der KW-Bilanz als „Rücklage aus Mitteln des ERP-Sondervermögens“ und in der ERP-Bilanz (Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens, vgl. unten Seite 40) als „Sondereinlage“ unter dem Abschnitt „Sonstige Forderungen“ ausgewiesenen Position C 3. Der Betrag, um den sich der ERP-Finanzierungsanteil am Exportfonds I im Jahr 1979 reduziert, wird voraussichtlich bei rd. 20 Mio DM liegen; er ist in den bei Kap. 5 Tit. 182 01 — 691 (Tilgung von Darlehen) veranschlagten Einnahmen enthalten. Da die Kreditanstalt den Fonds aus Eigenmitteln auf 2 Mrd DM aufstockt, bleibt die Exportfinanzierungshilfe selbst unverändert.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1979 DM	Betrag für 1978 DM	Ist-Ergebnis 1977 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

526 01-680	Gerichts- und ähnliche Kosten	55 000	55 000	29
531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	500 000	500 000	162
532 01-680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	40 000	40 000	—
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 000 000	1 000 000	848
671 02-680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5 000	5 000	—
575 01-928	Verzinsung der Kredite	167 600 000	165 000 000	87 111
575 02-928	Kosten der Kreditaufnahme	4 000 000	3 000 000	606
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000 000	5 500 000	673
	Gesamtausgaben	178 200 000	175 100 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 600 000 DM
Schuldendienst	171 600 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	5 000 000 DM
Gesamtausgaben	178 200 000 DM

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört in erster Linie die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programm des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Hier sind die vom ERP-Sondervermögen zu erstattenden Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute veranschlagt, soweit sie nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen.

Zu Tit. 575 02

Die veranschlagten Mittel dienen zur Deckung der Disagio-kosten für die gemäß §§ 3 und 4 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1979 aufzunehmenden Kredite.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365),
2. § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517),
3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (BGBl. II S. 645) und
4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1978

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 856 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen. Ein Teilbetrag von 406 000 000 DM (aus den Ermächtigungen gemäß den vorstehenden Punkten 1, 2 und 3) ist durch Gewährleistungen voll belegt. Die Verpflichtungen aus diesen Ermächtigungen betrugen zum 31. Dezember 1977 85 108 943,87 DM.

Das restliche Gewährleistungsvolumen von 450 000 000 DM (aus der jeweiligen Ermächtigung gemäß Punkt 4), für das ein revolvingender Einsatz zugelassen ist, war am 31. Dezember 1977 mit Verpflichtungen im Betrag von 164 883 396,80 DM belegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens aus Gewährleistungen betrug somit am 31. Dezember 1977 249 992 340,67 DM.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verpflichtungen vorgesehen.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1979	Betrag für 1978	Ist-Ergebnis 1977
		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30 000	30 000	59
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	110 000	110 000	284
119 99-680	Vermischte Einnahmen	—	—	614
121 01-853	Erträge aus Beteiligungen	1 650 000	1 650 000	1 530
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 000 000	1 000 000	1 253
131 01-873	Erlöse aus der Veräußerung von Grundbesitz	3 000 000	—	—
133 01-691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	—	—	2
	(ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)			
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	—	—	1 225
	Die Einnahmen dienen zur Deckung dre Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	110 000	120 000	110
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	80 000	160 000	2 032
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	455 800 000	456 810 000	473 507
162 02-691	Einnahmen aus Disagio	—	—	15 735
162 03-872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	10 500 000	10 500 000	13 678
182 01-691	Tilgung von Darlehen	1 470 720 000	1 481 320 000	1 346 270
	(ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)			
182 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen	—	—	—
	Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.			
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	952 000 000	846 000 000	— 57 918
360 01-970	Vortrag aus Vorjahren	—	67 300 000	—
	Gesamteinnahmen	2 895 000 000	2 865 000 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	110 000 DM
Übrige Einnahmen	2 894 890 000 DM
Gesamteinnahmen	2 895 000 000 DM

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank mit 34 000 000 DM und an der Lastenausgleichsbank mit 3 000 000 DM beteiligt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 131 01

Nach einer mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getroffenen Vereinbarung soll der restliche Teil eines Grundstücks, das dem ERP-Sondervermögen auf Grund eines früher gewährten Zuschusses übertragen worden war, an den Bundeshaushalt (BML — Kap. 1010 Tit. 821 01) veräußert werden.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ..	311 620 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	50 160 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank	50 200 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	36 300 000 DM
e) von Sonstigen	7 520 000 DM
	455 800 000 DM

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	947 920 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG ..	299 680 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank	141 400 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	64 600 000 DM
e) durch Sonstige	17 120 000 DM
	1 470 720 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 3 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1979 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Anlage I
zu Kap. 1 — Ausgaben —

Titel

862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

Funktion		1979	1978	Ist-Ergebnis
		DM	DM	1977 DM
634	Verarbeitende Industrie			97 130 216,—
635	Handwerk und Kleingewerbe			187 839 510,—
641	Handel			202 199 932,—
650	Fremdenverkehr			42 518 780,—
670	Sonstige Dienstleistungen			29 776 900,—
680	Sonstige Bereiche			41 469 142,62
	Zonenrandgebiete			
691	Betriebliche Investitionen			164 700 317,—
	Summe			765 634 795,62
	Ansatz	1 370 000 000	975 000 000	

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf				
				sächliche Ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zu- schüsse für lfd. Zwecke	In- vestitionen	besondere Finan- zierungs- ausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		2 040 000 000			10 000 000	2 011 000 000	19 000 000
2	Berlin		586 800 000			105 300 000	441 500 000	40 000 000
3	Exportfinanzie- rung		90 000 000					90 000 000
4	Sonstige Ausgaben		178 200 000	1 600 000	171 600 000			5 000 000
5	Einnahmen	2 895 000 000						
		2 895 000 000	2 895 000 000	1 600 000	171 600 000	115 300 000	2 452 500 000	154 000 000

Teil I b

Wirtschaftsplan
nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 17. Oktober 1967
in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 24. Juli 1968

Kap.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1979	Betrag für 1978	Ist-Ergebnis 1977
		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

191 01-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	—	—	—
119 99-680	Vermischte Einnahmen	—	—	—
153 01-692	Zinsen aus Darlehen und sonstige Zinsen	6 900 000	8 500 000	10 801
173 01-692	Tilgung von Darlehen	47 800 000	56 000 000	62 689
221 01-692	Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	12 000 000	14 000 000	14 215
325 01-928	Einnahmen aus Krediten	— 47 800 000	— 56 000 000	— 62 733
	Tilgungen von Krediten dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Tit. 173 01 geleistet werden.			
	Gesamteinnahmen	18 900 000	22 500 000	

Ausgaben

539 99-680	Vermischte Ausgaben	—	—	—
575 01-928	Verzinsung der Kredite	18 900 000	22 500 000	25 059

Abschluß**Einnahmen**

Verwaltungseinnahmen	—
Übrige Einnahmen	18 900 000 DM
Gesamteinnahmen	18 900 000 DM

Ausgaben

Sächliche Ausgaben	—
Übrige Ausgaben	18 900 000 DM
Gesamtausgaben	18 900 000 DM

Investitionshilfe

Erläuterungen

6

Zu Tit. 153 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu leistenden Zinsverpflichtungen.

Zu Tit. 173 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu erbringenden Tilgungen.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinseinnahmen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet (vgl. Kap. 60 02 Tit. 625 01).

Zu Tit. 325 01

Da die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe abgeschlossen ist, kann auch die hierfür erforderliche Kreditfinanzierung entsprechend den Tilgungseingängen aus den gewährten Darlehen weiter abgebaut werden. Der veranschlagte Betrag verringert die bestehenden Kreditverpflichtungen (vgl. auch Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 575 01

Veranschlagt sind die Zinsen für die aufgenommenen Kredite.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens		Investitionshilfe	
	Betrag für			
	1979	1978	1979	1978
	in Tausend DM			
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben	2 895 000	3 365 000	18 900	22 500
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)				
2. Einnahmen	1 943 000	2 451 700	66 700	78 500
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)				
3. Saldo	952 000	913 300	✗ 47 800	✗ 56 000
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 202 000	1 156 000	48 200	70 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA-Anleihe)	250 000	310 000	96 000	126 000
Saldo	952 000	846 000	✗ 47 800	✗ 56 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	67 300	—	—
6. Finanzierungssaldo	952 000	913 300	✗ 47 800	✗ 56 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens		Investitionshilfe	
	Betrag für			
	1979	1978	1979	1978
	in Tausend DM			
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1 langfristig	850 000	840 000	—	—
1.2 kurzfristig	352 000	316 000	48 200	70 000
Summe 1.	1 202 000	1 156 000	48 200	70 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)				
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	—	—	55 000	76 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	250 000	310 000	41 000	52 000
Summe 2.	250 000	310 000	96 000	126 000
3. Saldo aus 1. und 2.				
im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	952 000	846 000	✗ 47 800	✗ 56 000

Leerseite

**Nachweisung
des ERP-Sondervermögens
nach dem Stand vom 31. Dezember 1977**

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1977

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1977	Stand am 31. 12. 1976
	DM	DM
A. Bankguthaben	64 059 787,02	285 490 944,90
B. Darlehensforderungen	11 243 361 864,81	11 045 909 887,64
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	164 901 553,39	162 720 168,54
2. Tilgungsforderungen	492 635 318,99	316 971 983,97
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Sondereinlage —	293 949 443,37	276 398 160,21
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Zwischenzeitliche Anlagen —	195 038 258,60	177 120 021,68
5. Verschiedene Banken — Zwischenzeitliche Anlage —	35 000 000,—	20 000 000,—
6. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Exportfonds I —	413 768 167,69	440 169 408,63
7. Verschiedene	33 361 686,27	36 113 420,82
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau *)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank *)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG *)	34 000 000,—	34 000 000,—
4. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und und Entwicklung (Weltbank) *)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) *)	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unter- nehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	179 134 600,—	171 361 600,—
E. Liegenschaften	1,—	1,—
F. Wertpapiere	100 000 000,—	53 598 299,—
	<u>13 457 528 786,14</u>	<u>13 228 172 001,39</u>

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

	Stand am 31. 12. 1977	Stand am 31. 12. 1976
	DM	DM
A. Vermögensbestand	11 798 305 324,77	11 438 477 491,39
B. Darlehensverpflichtungen	1 659 162 411,71	1 780 913 970,14
C. Zinsverpflichtungen	61 049,66	41 274,70
D. Verpflichtungen aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	—,—	8 651 465,16
E. Sonstige Verpflichtungen	—,—	87 800,—

13 457 528 786,14

13 228 172 001,39

Verpflichtungen aus Gewährleistungen 249 992 340,67

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1977

Darlehen

— Bundesgebiet (ohne Berlin)	628 157,78 DM
— Berlin	—,— DM

Zinsen

— Bundesgebiet (ohne Berlin)	9 410,67 DM
— Berlin	—,— DM
	637 568,45 DM

Bericht der Abgeordneten Roth und Dr. Warnke

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2241 — in seiner 114. Sitzung am 9. November 1978 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage am 7. März 1979 beraten und ihr zugestimmt. Wegen der Verwendung von Resten aus dem ERP-Wirtschaftsjahr 1978, die für den dort bestimmten Zweck der finanziellen Zusammenarbeit bis Ende 1978 nicht benötigt worden sind, hat er eine Empfehlung ausgesprochen, auf die in Abschnitt III d eingegangen wird.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 16. und 30. Mai und am 13. Juni 1979 erörtert. Vorher und teilweise parallel hat eine Arbeitsgruppe aus je einem Vertreter der drei Fraktionen den ERP-Wirtschaftsplan 1979 am 30. November 1978, am 6. Februar, am 10. und 16. Mai sowie am 13. Juni 1979 eingehend beraten. Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum mehrere Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage. Bis auf die in Abschnitt IV genannten Beschlüsse ist die Empfehlung einstimmig beschlossen worden.

II.

Der Entwurf des ERP-Plans 1979 sieht in Teil Ia (Wirtschaftsplan) Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 2 895 Mio DM vor. Teil Ib mit einem Volumen von 18,9 Mio DM betrifft die kassenmäßige Abwicklung des ERP-Investitionshilfegesetzes 1967/68.

Die Einnahmen bestehen aus Tilgungen und Zinsen gewährter Darlehen sowie zu etwa einem Drittel (952 Mio DM) aus Kapitalmarktmitteln, die auf die ERP-Konditionen verbilligt werden. Um die Kreditfinanzierung langfristig aus den Erträgen zu sichern, hat der Bundesminister für Wirtschaft — der Entwicklung am Kapitalmarkt folgend — die ERP-Zinssätze im April 1979 linear um 1 %-Punkt heraufgesetzt. Die ERP-Zinsen bleiben jedoch im Vergleich zum Kapitalmarktzins günstig. Das gilt auch für den gegenwärtigen Zinssatz von 4,5 v. H. bis 6,5 v. H., der im Hinblick auf die lange Laufzeit der Darlehen besonders vorteilhaft ist.

Das in früheren Wirtschaftsplänen enthaltene Kapitel 6 — Exportfinanzierung — in Höhe von 500 Mio DM ist entfallen. Dieser Fortfall hat jedoch nur haushaltstechnische Bedeutung. Materiell tritt damit keine Beeinträchtigung der Förderung ein. Dieselben Mittel bilden nach wie vor den Grundstock des von der Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkten Exportfonds I, der revolvierend zur Verfügung steht.

Im übrigen verstärkt die Regierungsvorlage die strukturpolitische Schwerpunktsetzung auf die Förderung der Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen, des Umweltschutzes und der Berliner

Wirtschaft. Gleichzeitig ist der ERP-Plan 1979 zu Lasten des Bundeshaushalts in den Bereichen freigestellt worden, in denen es bisher ein Nebeneinander von ERP-Mitteln und Mitteln des Bundeshaushalts gab. Dabei handelt es sich um die bisherigen Ansätze (jeweils 1978) für

	Mio DM
a) die Werfthilfe mit rd.	135
b) die Reederhilfe mit	45
c) die Auftragsfinanzierung von Bahn und Post mit	55
d) den Beitrag zur finanziellen Zusammenarbeit und Investitionen im Rahmen der Entwicklungshilfe mit	135
zusammen	370

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erste Priorität einzuräumen ist. Hierbei sollten wiederum die Existenzgründungen und die Regionalförderung Vorrang haben. Der Ausschuß begrüßt daher die deutliche Erhöhung des hierfür in der Regierungsvorlage ausgebrachten Ansatzes. Im Ausbau dieses Förderungsprogramms sieht er ein legitimes Anliegen des Bundes und widerspricht der Kritik, daß der Bund hier in eine alleinige Zuständigkeit der Länder eingreife.

Im Hinblick auf den Anfang 1979 stark zugenommenen Antragseingang empfiehlt der Ausschuß jedoch, über die Regierungsvorlage hinaus zusätzliche Mittel für Existenzgründungen und die Regionalförderung bereitzustellen.

Die Deckungsmittel können beschafft werden durch Streichung oder Kürzung vorgeschlagener Programme, durch Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen und durch Nutzbarmachung von Restmitteln aus dem Jahr 1978. Im einzelnen schlägt der Ausschuß für Wirtschaft dem Deutschen Bundestag hierzu folgende Änderungen zur Regierungsvorlage vor:

- a) Das Umstellungsprogramm — Kap. 1 Tit. 862 02 — mit einem Ansatz von 120 Mio DM ist zu streichen. Die vorgeschlagenen neuen Richtlinien der Bundesregierung für das Umstellungsprogramm erfassen fast schon den Bereich der Rationalisierungsinvestitionen. Für ein solches, zudem strukturpolitisch nicht unbedenkliches Breitenprogramm sind die Mittel unzureichend. Daher sollten die für dieses Programm vorgesehenen Mittel auf die bewährten anderen Hilfen konzentriert werden. Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt die Übertragung auf das Existenzgründungsprogramm — Buchstabe b der Erläuterungen zu Titel

862 01 in Kap. 1 —, dessen Ansatz demgemäß von 540 Mio DM auf 660 Mio DM erhöht werden sollte.

Zusätzlich sollte zugunsten von Existenzgründungen zu Lasten des Jahres 1980 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150 Mio DM eingestellt werden. Da bis zur Durchführung der Vorhaben gewisse Zeitabläufe erforderlich sind, ist die VE für den Antragsteller in ihrer Wirkung dem Baransatz gleichzusetzen.

- b) Der Ansatz des ERP-Gemeindeprogramms — Kap. 1 Tit. 853 02 — wird um 80 Mio DM auf 100 Mio DM gekürzt. Mit dem im Gemeindeprogramm am 31. Dezember 1978 noch vorhandenen Ausgabereist aus 1978 von 120 Mio DM und dem verbleibenden Ansatz von 100 Mio DM im ERP-Plan 1979 stehen hier im Jahr 1979 mehr Mittel zur Verfügung, als der in der Regierungsvorlage ausgebrachte Ansatz von 180 Mio DM.

Der Ausschuß empfiehlt, die gekürzten Mittel zur Aufstockung des Ansatzes für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ — Buchstabe a der Erläuterungen zu Tit. 862 01 in Kap. 1 — von 545 Mio DM einzusetzen. Zusätzlich sollte zu diesem Zweck eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250 Mio DM zu Lasten des Jahres 1980 eingestellt werden. Mit dieser Erweiterung und den Ergänzungsmitteln der KW dürfte die Kreditversorgung in den Fördergebieten sichergestellt sein.

- c) Der Ausschuß begrüßt den Bereinigungsbeschluß der Bundesregierung vom 28. Juli 1978, Doppelförderungen aus dem ERP-Plan und dem Bundeshaushalt abzubauen. Das entspricht einer wiederholt im Ausschuß vorgetragenen Forderung. Der Ausschuß empfiehlt auch zu prüfen, ob weitere „traditionelle“ Förderungen, wie z. B. die Vertriebenenhilfen, noch notwendig sind oder zugunsten der genannten vorrangigen Förderungen eingestellt werden können.

- d) Die Arbeitsgruppe des Ausschusses hat einen Bericht des Bundesministers für Wirtschaft über die weitere Entwicklung der Ausgabereiste entgegengenommen. Aus den nicht mit Zusagen belegten Ausgabereisten aus 1978 lassen sich folgende Mittel aus Programmen, die 1979 entfallen, anderweitig verwenden:

	Mio DM
1. Bilaterale finanzielle Zusammenarbeit (Kapitalhilfe)	110
2. Niederlassungen in Entwicklungsländern rd.	17,7
3. Umstellungsinvestitionen rd.	22,3
zusammen	150,0

Der Ausschuß für Wirtschaft schließt sich nicht der Meinung des Haushaltsausschusses an, daß die aus dem 1978 ausgebrachten Ansatz für Kapitalhilfe stammenden 110 Mio DM bis zum 1. Juli 1979 für denselben Zweck vorbehalten werden sollten. In Anbetracht der großen Nachfrage nach ERP-Mitteln aus dem mittelständischen Bereich

schlägt er vielmehr vor, die genannten Ausgabereiste 1979 wie folgt zusätzlich zu verwenden:

60 Mio DM für das Existenzgründungsprogramm
60 Mio DM für das Regionalprogramm
20 Mio DM für Berlininvestitionen
10 Mio DM für den Verlustausgleich der DIAG (vorläufig gesperrt)
150 Mio DM zusammen.

Da diese Reste aus dem ERP-Plan 1978 gemäß § 8 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in das Jahr 1979 übertragen worden sind, aber nicht mehr für die alten Zwecke verwandt werden sollen, wird vorgeschlagen, in einem neu einzuführenden § 9 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes die Umwidmung der Mittel auf den neuen Verwendungszweck zu regeln.

- e) Der Bundesminister für Wirtschaft hat in seinem genannten Bericht an die Arbeitsgruppe des Ausschusses für Wirtschaft dargelegt, daß ein kurzfristiger Abbau von Ausgabereisten, die durch Zusagen belegt sind, nicht möglich sei. Die Auszahlung der ERP-Mittel sei an gewisse haushaltstechnische Auflagen gebunden. Die für die kassenmäßige Abwicklung der Ausgabereiste erforderlichen Fremdmittel, für deren Aufnahme Ermächtigungen bestünden, würden erst zur Auszahlung der ERP-Darlehen aufgenommen. Der Förderzweck werde dadurch nicht beeinträchtigt, sondern bereits mit der Darlehenszusage erfüllt.

Die Arbeitsgruppe hat diese Darlegung zur Kenntnis genommen. Trotz einer gewissen Plausibilität der Argumente hat sie zum Ausdruck gebracht, daß die teilweise sehr hohen Ausgabereiste schneller abgebaut werden sollten.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft sowie die Arbeitsgruppe haben sich eingehend mit den Sanierungsabläufen bei der Deutsche Industrieanlagen GmbH (DIAG) beschäftigt. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß im Bereich der Konsolidierung des Anlagen-geschäfts erste Anzeichen eines Erfolges zu verzeichnen sind.

Im Laufe der Beratung des ERP-Wirtschaftsplans 1979 ist bei der DIAG aber auf Grund von Ertrags-einbußen im Unternehmensbereich als Folge unvorhergesehener Ereignisse in einem Hauptabnehmerland ein ungedeckter Finanzbedarf aufgetreten. Die Bundesregierung beziffert diesen Bedarf bis zum Jahresende 1979 auf 180 Mio DM. Sie hat sich im Hinblick auf die Verpflichtung des Bundes für Berlin sowie im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen dafür ausgesprochen, die Abdeckung dieses Bedarfs auf den ERP-Plan 1979 zu übernehmen. Sie schlägt die Einstellung von Verpflichtungsermächtigungen im ERP-Wirtschaftsplan 1979 in Höhe von 140 Mio DM vor, verteilt auf die Jahre 1980 bis 1982. 10 Mio DM sollten als Baransatz aus den Resten 1978 abge-

deckt werden. Im Entwurf des ERP-Wirtschaftsplan-gesetzes 1979 war bereits die Zuführung von 30 Mio DM an die DIAG veranschlagt.

Der Ausschuß für Wirtschaft ist nach sehr eingehender Erörterung bereit, dem Deutschen Bundestag die Abdeckung dieses zusätzlichen Finanzierungsbedarfs in der genannten Höhe grundsätzlich zu empfehlen. Nach seiner Ansicht sollte im Wirtschaftsplan 1979 die Möglichkeit entsprechender Zusagen im Laufe des Jahres 1979 eröffnet werden, soweit dies Bilanzierungsgründe erforderlich machen sollten. Die Finanzierungshilfen sollten wie folgt verteilt werden:

- 40 Mio DM Ansatz 1979,
- 40 Mio DM Verpflichtungsermächtigung auf 1980,
- 50 Mio DM Verpflichtungsermächtigung auf 1981,
- 50 Mio DM Verpflichtungsermächtigung auf 1982.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich jedoch davon überzeugen müssen, daß die Umsetzung des Sanierungskonzepts im Bereich der Produktionsbetriebe nicht genug vorankommt. Der Ausschuß sieht das Sanierungskonzept dadurch insgesamt höchst gefährdet. Aus diesem Grund ist er der Ansicht, daß aus dem zusätzlichen Gesamtbetrag von 180 Mio DM ein Teilbetrag von 60 Mio DM nur zur Verfügung gestellt werden sollte, wenn die Geschäftsführung die notwendigen Entscheidungen, wie im Sanierungskonzept vorgesehen, trifft. Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt daher dem Deutschen Bundestag, die Mittel von 180 Mio DM wie dargelegt einzustellen. Ein Betrag von 60 Mio DM sollte jedoch mit einem Sperrvermerk versehen werden, der nur

vom Ausschuß für Wirtschaft aufgehoben werden kann. Der Sperrvermerk sollte in Höhe von 10 Mio DM bei dem neuen § 9 (Verwendung von Haushaltsresten aus dem Jahr 1978), in Höhe des Baransatzes von 12 Mio DM und der Verpflichtungsermächtigung von 20 Mio DM bei Titel 831 21 und in Höhe von 18 Mio DM bei Titel 831 22 (Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen) ausgebracht werden.

Bis zu seiner Sitzung am 13. Juni ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß kein weiterer Zuschußbedarf mehr entstehen wird. Auf Grund der Mitteilung in den Sitzungen vom 13. Juni ist dieses nun nicht mehr sicher. Die Minderheit im Ausschuß hat daher beantragt, den gesamten Betrag von 180 Mio DM qualifiziert zu sperren. Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß eine Sperrung von 60 Mio DM ausreicht. Der Ausschuß bringt einheitlich und betont zum Ausdruck, daß die Empfehlung seiner Mehrheit zur Bereitstellung dieser Mittel in keiner denkbaren Weise als Präjudiz dafür gelten kann, daß er auch künftigen Zuschüssen zustimmen wird.

V.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf mit den in der Beschlußempfehlung genannten Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 15. Juni 1979

Roth Dr. Warnke
Berichterstatter

